

gebraucht der Entwurf den Ausdruck »maker« (Hersteller); letzterer bezieht sich nun weit mehr auf das Verfertigen materieller Gegenstände, als auf die Erzeugung geistiger Werke, und doch ist im Urheberrecht das unförperliche, geistige Substrat das eigentliche schutzfähige Element. Der Ausdruck »maker« ist daher gerügt und die gewöhnliche Bezeichnung »Auteur« (wie in »Auteursrecht«) vorgeschlagen worden.

Das Gesetz proklamiert in den Übergangsbestimmungen (Art. 36) den Grundsatz der Nationalität des Werkes für die erschienenen Werke und den Grundsatz der Landeszugehörigkeit des Autors für die nicht erschienenen Werke, gerade wie dies in der Berner Konvention der Fall ist. Jeder Fremde ist daher für diejenigen Werke in den Niederlanden und in Niederländisch-Indien geschützt, die er dort herausgibt, und zudem ein Niederländer für die nichtherausgegebenen sowie für die in der Heimat herausgegebenen, nicht aber für die im Ausland zuerst erschienenen Werke. Hinsichtlich des »Erscheinens« wird die in der Berner Konvention enthaltene Auslegung rezipiert, wonach das Erscheinen die Herausgabe im Druck oder die Veröffentlichung von Verbielfältigungen bedeutet.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung über gesetzliche Reziprozität. Der internationale Schutz ist somit auf den Vertragsweg gewiesen.

Die gesetzliche Vermutung für die Verfasserschaft ist ähnlich wie in der Berner Konvention geordnet. Beigefügt ist eine neue Bestimmung, wonach bei Abhaltung eines nicht im Druck erschienenen Vortrages oder bei Aufführung eines ungedruckten Musikstückes bis zum Beweise des Gegenteils der Vortragende oder der Aufführende als Urheber angesehen wird. Für Sammelwerke gilt als solcher derjenige, unter dessen Leitung und Aufsicht das Werk zustande gekommen ist oder der die Einzelbeiträge gesammelt hat. Ist ein Werk nach dem Plan eines anderen oder unter dessen Leitung und Aufsicht entstanden, so wird dieser andere als Urheber betrachtet.

Gegenteilige Vereinbarung vorbehalten, gilt endlich als Urheber eines Werkes derjenige, in dessen Dienst (in dienst van een ander, Art. 6) es entstanden ist. Wie man sieht, wird hier durch gesetzliche Vermutung der Unternehmer an die Stelle des Urhebers gesetzt und zum Urheber gestempelt, was die modernen Gesetze vermieden haben, indem sie nur auf die Verfasserschaft abzielen. Man befürchtet nun auch in Holland, daß durch eine unrichtige Anwendung dieses Artikels die Journalisten, die »im Dienst« eines Zeitungsunternehmens arbeiten, oder die Forschungsreisenden, die »im Dienste« einer Gesellschaft explorieren und schreiben, oder die Professoren, die »im Dienste« des Staates oder einer Gemeinde, z. B. Amsterdam, ihre Vorlesungen halten, geschädigt werden könnten. Freilich sind gegenteilige Vereinbarungen vorbehalten; fehlen sie jedoch, so ist auch ohne Übertragung das Urheberrecht auf den Dienstherrn übergegangen. Das Ganze ist immerhin so mißverständlich, daß Herr van Doorn, Mitglied der zweiten Kammer, zu dieser Bestimmung noch beifügen will: »oder gegen Bezahlung«, so daß jede gegen Bezahlung geleistete, Urheberrecht begründende Arbeit den geldspendenden Unternehmer zum Urheberrechtsinhaber bekäme, was den vollen Spott des Herrn Israëls über diese kapitalistische Anschauung herausfordert hat. »Was Herr van Doorn will, will sicherlich die Regierung nicht«, sagt Herr Israëls mit Entschiedenheit.

Die Mitarbeiterschaft und das Rechtsverhältnis an anonymen und pseudonymen Werken ist ausführlich geregelt. Verlangt wird jedoch von zwei Eingaben an die Regierung, daß als wahrer Name nicht nur der bürgerliche Name, sondern auch ein allgemein bekannter Deckname (schuilnaam) vorgelesen werden dürfe. Der Inhaber von Rechten an nicht unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlichten Werken ist berechtigt, nach dem Tode des Urhebers dessen wahren Namen auf oder in dem Werke zu veröffentlichen, sofern dieser ihn hierzu ermächtigt hat (rev. Fassung).

In der allgemeinen Diskussion der neuen Vorlage ist eine bemerkenswerte Erscheinung hinsichtlich der Rechtssubjekte zutage getreten: die besondere Verfechtung der Rechte der verheirateten Frau. Der nationale Frauenverband ersuchte nämlich das Justizministerium in einer besonderen Eingabe um Aufnahme einer Bestimmung, die hinsichtlich der Geltendmachung der von verheirateten Frauen erzeugten Urheberrechte das System der Gütertrennung vorsehen würde, so daß diese Frauen ihre Rechte frei vertreten und über deren Nutzung selbständig verfügen, d. h. ohne Ermächtigung durch den Gatten ihre Werke verkaufen und verlegen dürften. Auch Herr Prof. Drucker unterstützt dieses Postulat im Anschluß an das geltende Recht (Art. 163 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ebenso schlägt die Vereeniging van Letterkundigen zwei neue Bestimmungen vor, die im gleichen Sinne gehalten sind: einmal, daß das Urheberrecht nicht in die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten fallen solle, sodann, daß die verheirateten Frauen mit Bezug auf ihre eigenen Werke wie unverheiratete anzusehen seien. Die zweite Forderung der Frauen betreffend Autorrechte von Minderjährigen ist nicht ganz klar formuliert und übrigens aussichtslos.

Urheberrecht. Dasselbe wird definiert als das ausschließliche Recht, ein Werk zu veröffentlichen und zu verbielfältigen (verveelvoudigen). Offenbar soll letzterer Ausdruck so viel heißen wie »wiedergeben« (reproduire). Er bedeutet aber nach allgemein gesetztechnischem Gebrauch nicht das Nämliche, da, streng genommen, die Verbielfältigung eine Mehrzahl von Exemplaren voraussetzt. Man hat deshalb die Befürchtung ausgesprochen, der Ausdruck könnte, weil zu eng gefaßt, gefährlich werden, wenn er Anwendung finden sollte z. B. auf die ausbeuterische Einzelwiedergabe eines Gemäldes usw. . . .²⁾

Die Veröffentlichung ist in Art. 11 nach dem deutschen Muster als ein An-die-Öffentlichkeit-bringen des Werkes ausgelegt; auch ein öffentlicher Vortrag oder eine öffentliche Aufführung, Darstellung, Vorführung oder Ausstellung bildet nach dem holländischen Entwurf eine solche Veröffentlichung, und zwar sogar in dem Falle, wo die Veranstaltung, trotzdem sie in geschlossener Gesellschaft abgehalten wird, gegen Bezahlung oder indirekte Entrichtung eines Beitrages — es braucht nach der revidierten Fassung nicht gerade ein Vereinsmitgliedbeitrag zu sein — zugänglich ist. In der Verbielfältigung ist nach dem rev. Text ausdrücklich die Herstellung von Rollen, Platten und anderen Gegenständen inbegriffen, die dazu dienen, das Werk ganz oder teilweise auf mechanischem Wege zu Gehör zu bringen.

Das Urheberrecht kann als bewegliches Gut durch Erbschaft oder Übertragung auf andere übergehen. Der Entwurf sieht voraus, daß die »gänzliche Übertragung« nur schriftlich geschehen kann. Somit wäre offenbar die teilweise Übertragung, die doch gegenwärtig sicher häufiger vorkommt, als die gänzliche, auch auf dem Wege mündlicher Vereinbarung erlaubt. Dagegen ist nun allen Ernstes Einsprache erhoben worden, und zwar verlangt de Beaufort und die Vereeniging van Letterkundigen bei jeder Übertragung einen schriftlichen authentischen Akt und überdies noch eine Bestimmung, wonach die Übertragung strikte auszulegen sei und nur auf die ausdrücklich erwähnten Befugnisse gehe, dies alles, um den angeblich ganz geschäftsunkundigen Urheber vor Überbortelung zu schützen.

Ganz deutlich ist das Abänderungsrecht dem Autor oder dem Berechtigten vorbehalten, es sei denn, es handle sich um Bauwerke. Dabei kommen jedoch nur solche Änderungen in Betracht, die nicht durch die Bestimmung oder den Gebrauch

²⁾ Der Ausdruck »verbielfältigen« ist aber in der deutschen Gesetzgebung angewendet, ohne daß sich bis jetzt Schwierigkeiten ergeben hätten (vgl. deutsches Kunstgesetz, Art. 15).